

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für den Bezug elektrischer Energie für temporäre Anschlüsse (Baustrom, Schausteller, Feste etc.). Als Baustrom wird Energie so lange verrechnet, bis die Bauvollendung erfolgt und die definitive Messeinrichtung von der EVZ montiert ist. Die Bauvollendung ist der EVZ schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung wird dem Kunden die bezogene Energie nach Baustromtarif verrechnet.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

	CHF / Mt. Grundpreis	Rp. / kWh Arbeitspreis
Netznutzung	11.00	20.48
Grundtarif	7.00	
Messtarif	4.00	
gesetzliche Abgaben und Gemeinwesen		2.85
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL		0.19
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz ¹⁾		2.30
Stromreserve ²⁾		0.17
Netzverstärkungen ³⁾		0.18
Überbrückungshilfen Stahlindustrie ⁴⁾		0.01
Energie	6.00	19.57
Herkunft: 80 % Kernenergie CH, 20 % Erneuerbare Energien CH		
Total exkl. MwSt.	17.00	42.90
Total inkl. MwSt.	8.10%	46.37

¹⁾ Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

²⁾ Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2024

³⁾ Art. 15b Abs. 4 und Art. 15b Abs. 5 StromVG vom 1. Januar 2025

⁴⁾ Art. 14^{bis} StromVG «Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl-, und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung» vom 1. Januar 2025

Messeinrichtung

Die EVZ bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3 x 400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung. Nach vorheriger Rücksprache mit der EVZ kann ausnahmsweise eine fremde Messeinrichtung benützt werden. Die Gebühr für die Kontrolle dieser Messung beträgt CHF 100.–. Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

Rechnungsstellung

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug durch Anweisung an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit Fr. 50.– verrechnet. Ausserdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2026

Der Gemeinderat

Elektrizitätsversorgung Zeiningen
Gültig ab 1. Januar 2027

80 % Kernenergie CH
20 % Erneuerbare Energien CH

GN-2027-Basic

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für einzelne Endverbraucher gemäss StromVG und StromVV mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz ab einem Jahresbezug von 50 000 kWh.

Der Energiebezug für Beleuchtung, Kraft, Wärme und sonstige Zwecke wird gesamthaft in der Gebrauchsspannung 3 x 400/230 Volt gemessen. Wird die Belieferung eines Kunden infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat der Kunde gestützt auf das Stromversorgungsreglement der EVZ auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation erstellen zu lassen.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

	CHF / Mt. Leistung pro kW	CHF / Mt. Grundpreis	Rp. / kWh Arbeitspreis
Netznutzung	9.78	32.20	4.74
Grundtarif		18.20	
Messtarif		14.00	
gesetzliche Abgaben und Gemeinwesen			2.85
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL			0.19
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz ¹⁾			2.30
Stromreserve ²⁾			0.17
Netzverstärkungen ³⁾			0.18
Überbrückungshilfen Stahlindustrie ⁴⁾			0.01
Energie		-	12.80
Herkunft: 80 % Kernenergie CH, 20 % Erneuerbare Energien CH			
Total exkl. MwSt.	9.78	32.20	20.39
Total inkl. MwSt.	8.1%	10.57	34.81
			22.04

¹⁾ Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

²⁾ Art. 22 und Art. 23 Winterreserververordnung vom 25. Januar 2024

³⁾ Art. 15b Abs. 4 und Art. 15b Abs. 5 StromVG vom 1. Januar 2025

⁴⁾ Art. 14^{bis} StromVG «Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl-, und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung» vom 1. Januar 2025

Blindenergie

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs entsprechend $\cos \phi = 0,93$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird mit 3,57 Rp./kVarh verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezugs auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EVZ für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

Messeinrichtung

Die monatlichen Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die von der EVZ bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgender Minuten festgestellt und als verrechenbares Monatsmaximum bezeichnet.

Verrechnet wird das jeweilige monatliche Monatsmaximum von mindestens 25 kW pro Messstelle als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten der EVZ, für die Netznutzung sowie für die Bereitstellung von Vorhalteleistung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Eigenverbrauchsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz der EVZ.

Die EVZ bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und Auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges. Die verrechnungsrelevanten Daten werden in diesem Falle dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten bleibt im Falle einer erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebes während der Höchstbelastungszeiten vorbehalten. Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

Rechnungsstellung

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert, und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit CHF 50.– verrechnet. Ausserdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus der EVZ schriftlich (elektra@zeiningen.ch) oder telefonisch (061 855 90 17) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2026

Der Gemeinderat

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für einzelne Endverbraucher gemäss StromVG und StromVV mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz bis zu einem Jahresbezug von 50 000 kWh. Die Energieabgabe erfolgt unabhängig von ihrer Verwendung über einen einzigen Zähler. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für die Beleuchtung von Treppenhaus, Keller, Estrich, Waschküche und für den Betrieb der Heizungsanlage mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

	CHF / Mt. Grundpreis	Rp. / kWh Arbeitspreis
Netznutzung	11.00	5.72
Grundtarif	7.00	
Messtarif	4.00	
gesetzliche Abgaben und Gemeinwesen		2.85
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL		0.19
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz ¹⁾		2.30
Stromreserve ²⁾		0.17
Netzverstärkungen ³⁾		0.18
Überbrückungshilfen Stahlindustrie ⁴⁾		0.01
Energie	6.00	12.74
Herkunft: 80 % Kernenergie CH, 20 % Erneuerbare Energien CH		
Total exkl. MwSt.	17.00	21.31
Total inkl. MwSt.	8.10% 18.38	23.04

¹⁾ Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

²⁾ Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2024

³⁾ Art. 15b Abs. 4 und Art. 15b Abs. 5 StromVG vom 1. Januar 2025

⁴⁾ Art. 14^{bis} StromVG «Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl-, und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung» vom 1. Januar 2025

Blindenergie

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs entsprechend $\cos \phi = 0,93$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird mit 3,57 Rp./kVarh verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezugs auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EVZ für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

Messeinrichtung

Die EVZ bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3 x 400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten bleibt im Falle einer erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs während der Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

Rechnungsstellung

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert, und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit CHF 50.– verrechnet. Ausserdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus der EVZ schriftlich (elektra@zeiningen.ch) oder telefonisch (061 855 90 17) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2026

Der Gemeinderat

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für einzelne Endverbraucher gemäss StromVG und StromVV mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz bis zu einem Jahresbezug von 50 000 kWh. Die Energieabgabe erfolgt unabhängig von ihrer Verwendung über einen einzigen Zähler. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für die Beleuchtung von Treppenhaus, Keller, Estrich, Waschküche und für den Betrieb der Heizungsanlage mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

	CHF / Mt. Grundpreis	Rp. / kWh Arbeitspreis
Netznutzung	11.00	5.72
Grundtarif	7.00	
Messtarif	4.00	
gesetzliche Abgaben und Gemeinwesen		2.85
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL		0.19
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz ¹⁾		2.30
Stromreserve ²⁾		0.17
Netzverstärkungen ³⁾		0.18
Überbrückungshilfen Stahlindustrie ⁴⁾		0.01
Energie	6.00	17.31
Herkunft: 100 % Wasser CH		
Total exkl. MwSt.	17.00	25.88
Total inkl. MwSt. 8.10%	18.38	27.98

¹⁾ Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

²⁾ Art. 22 und Art. 23 Winterreserververordnung vom 25. Januar 2024

³⁾ Art. 15b Abs. 4 und Art. 15b Abs. 5 StromVG vom 1. Januar 2025

⁴⁾ Art. 14^{bis} StromVG «Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl-, und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung» vom 1. Januar 2025

Blindenergie

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs entsprechend $\cos \phi = 0,93$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird mit 3,57 Rp./kVarh verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezugs auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EVZ für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

Messeinrichtung

Die EVZ bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3 x 400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten bleibt im Falle einer erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs während der Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

Rechnungsstellung

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert, und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit CHF 50.– verrechnet. Ausserdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus der EVZ schriftlich (elektra@zeiningen.ch) oder telefonisch (061 855 90 17) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2026

Der Gemeinderat

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für einzelne Endverbraucher gemäss StromVG und StromVV mit Energiebezug aus dem Mittelspannungsnetz.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

	CHF / Mt. Leistung pro kW	CHF / Mt. Grundpreis	Rp. / kWh Arbeitspreis
Netznutzung	9.78	38.20	2.82
Grundtarif		18.20	
Messtarif		20.00	
gesetzliche Abgaben und Gemeinwesen			2.85
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL			0.19
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz ¹⁾			2.30
Stromreserve ²⁾			0.17
Netzverstärkungen ³⁾			0.18
Überbrückungshilfen Stahlindustrie ⁴⁾			0.01
Energie		-	12.80
Herkunft: 80 % Kernenergie CH, 20 % erneuerbare Energien CH			
Total exkl. MwSt.	9.78	38.20	18.47
Total inkl. MwSt. 8.1%	10.57	41.29	19.97

¹⁾ Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

²⁾ Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2024

³⁾ Art. 15b Abs. 4 und Art. 15b Abs. 5 StromVG vom 1. Januar 2025

⁴⁾ Art. 14^{bis} StromVG «Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl-, und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung» vom 1. Januar 2025

Blindenergie

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs entsprechend $\cos \phi = 0,93$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird mit 3,57 Rp./kVarh verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezugs auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EVZ für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

Messeinrichtung

Die monatlichen Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die von der EVZ bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgender Minuten festgestellt und als verrechenbares Monatsmaximum bezeichnet.

Verrechnet wird das jeweilige monatliche Monatsmaximum von mindestens 25 kW pro Messstelle als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten der EVZ, für die Netznutzung sowie für die Bereitstellung von Vorhalteleistung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Eigenverbrauchsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz der EVZ.

Die EVZ bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und Auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges. Die verrechnungsrelevanten Daten werden in diesem Falle dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten bleibt im Falle einer erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebes während der Höchstbelastungszeiten vorbehalten. Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

Rechnungsstellung

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert, und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit CHF 50.– verrechnet. Ausserdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus der EVZ schriftlich (elektra@zeiningen.ch) oder telefonisch (061 855 90 17) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2026

Der Gemeinderat

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Produzenten mit Rücklieferungen in das Versorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung Zeiningen (EVZ) auf Netzebene 7 im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz von erneuerbarer elektrischer Energie.

Entschädigung

Dieser Tarif entschädigt nach dem Referenzmarktpreis gemäss Art. 12, 80c EnV , jedoch mit einer garantierten Minimalentschädigung gemäss Art. 12a EnV

- für sämtliche PV-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW: 6 Rp./kWh;
 - für PV-Anlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW anteilmässig:
 - a) bei einer installierten Leistung unter 30 kW: 6 Rp./kWh
 - b) bei einer installierten Leistung über 30 kW: 0 Rp./kWh;
 - für PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW: 6,2 Rp./kWh;
- alle Preise sind exkl. MwSt.

Messeinrichtung

Die EVZ bestimmt die für die Energieeinspeisung erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt vierteljährlich an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

Mehrwertsteuer

Für nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten gelten die obigen Vergütungsansätze, die keine Mehrwertsteuer enthalten.

Für mehrwertsteuerpflichtige Produzenten gelten die obigen Vergütungssätze zuzüglich aktuellem Mehrwertsteuersatz.

4314 Zeiningen, den 31.08.2026

Der Gemeinderat

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Produzenten mit Rücklieferungen in das Versorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung Zeiningen (EVZ) auf Netzebene 7 im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz von erneuerbarer elektrischer Energie.

Entschädigung

Dieser Tarif entschädigt zusätzlich zum rückgespeisten Strom auch den Herkunftsnachweis und ist für das ganze Jahr gültig.

- Anlagen kleiner als 100 kWp $\Rightarrow$ 10,9 Rp./kWh
- Anlagen ab 100 kWp $\Rightarrow$ 7,2 Rp./kWh

Der Kunde tritt die HKN für die eingespeiste Energie der Elektra Zeiningen ab.
Bedingung ist, dass die Produktionsanlage bei Pronovo gemeldet ist.

Messeinrichtung

Die EVZ bestimmt die für die Energieeinspeisung erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt vierteljährlich an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

Mehrwertsteuer

Für nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten gelten die obigen Vergütungsansätze, die keine Mehrwertsteuer enthalten.

Für mehrwertsteuerpflichtige Produzenten gelten die obigen Vergütungssätze zuzüglich aktuellem Mehrwertsteuersatz.

4314 Zeiningen, den 31.08.2026

Der Gemeinderat